

VERTRAGSGEGENSTAND

Zweck und Inhalt

Unter diesem Vertrag gewährt die SCS Software SA, - im folgenden SCS genannt - dem Kunden das Recht zum Gebrauch der SCS Standardprogramme und der dazugehörigen Dokumentation, im folgenden "Lizenzmaterial" genannt.

Kundenverantwortung

Die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und den Gebrauch des Lizenzmaterials sowie für die damit erzielten Resultate liegt beim Kunden. Er ist zudem für die Auswahl und den Einsatz von Maschinen und Dienstleistungen sowie anderer Programme im Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial verantwortlich.

VERTRAGSDAUER

Beginn

Dieser Vertrag tritt mit der schriftlichen Bestellung durch den Kunden in Kraft.

Erfüllung

Mit der Lieferung des Programmproduktes und dem dazugehörigen Schlüssel gilt der Vertrag seitens der SCS als erfüllt.

Dauer

Das Benutzungsrecht erlischt, wenn der Kunde das Lizenzmaterial nicht mehr gemäss dem vorliegenden Vertrag benützt.

Kündigung

Der Kunde kann auf die Benützung eines Programmproduktes jederzeit verzichten. Die SCS kann das Benutzungsrecht durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung kündigen, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren bestehen bleibt:

- wenn der Kunde in schwerwiegender oder trotz Abmahnung wiederholter Weise wesentliche Pflichten unter diesem Vertrag, insbesondere zur Geheimhaltung des Lizenzmaterials, verletzt;
- wenn eine Schutzrechtsverletzung anders nicht behoben werden kann.

Weiter geltende Bestimmungen

Ungeachtet von Ablauf der Dauer oder Kündigung bleiben die Bestimmungen über Haftung sowie Rechte am Lizenzmaterial weiterhin aufrecht.

LIEFERUNG

Termine

Die Lieferung des Lizenzmaterials an den Kunden erfolgt nach Unterzeichnung des Bestellformulars mittels CD ROM oder über das Internet.

Version

Das Lizenzmaterial wird in seiner jeweils letzten, gültigen und von der SCS für den Vertrieb freigegebenen Fassung an den Kunden geliefert oder auf dem Internet zur Verfügung gestellt.

Abnahme

Das Lizenzmaterial gilt dreissig (30) Tage nach dessen Ablieferung beim Kunden und/oder der Mitteilung des Schlüssels an den Kunden als abgenommen, falls der Kunde innert dieser Frist die Funktionen und Leistungen des Programms nicht schriftlich beanstandet hat. Eine Aufnahme der produktiven Verarbeitung gilt in jedem Falle als Abnahme.

PREISE

Lizenzgebühr

Für die SCS Standardprogramme ist eine einmalige Lizenzgebühr, welche auf dem Bestellformular ersichtlich ist, festgelegt. Das Inkasso erfolgt über die SCS oder den Vertriebspartner der SCS.

Wartungsgebühr

Siehe die Geschäftsbedingungen für den Support und die Wartung der SCS Standardprogramme, Version 120101.

Zahlbar wie folgt:

Die Lizenzgebühr ist gegen Rechnung zu entrichten. Das Zahlungsziel ist 30 Tage netto. Nach dieser Frist befindet sich der Schuldner ohne weitere Mahnung in Verzug. Ohne Mitteilung des Kunden innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gilt eine Rechnung als angenommen. Das Inkasso erfolgt über die SCS oder über den Vertriebspartner der SCS.

BENUTZUNGSRECHT

Inhalt und Umfang

Unter diesem Vertrag erwirbt der Kunde das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, entgeltliche Recht, das Lizenzmaterial auf den eigenen Anlagen, oder auf einer bereits vorhandenen Ausweichanlage, für seinen eigenen Gebrauch zu benützen. Die Installation des Lizenzmaterials kann auf mehreren Maschinen (Personal Computer) innerhalb derselben Firma am gleichen Domizil erfolgen. Die gleichzeitige Benützung des Lizenzmaterials durch mehrere Benutzer ist nur mit der Netzwerkversion erlaubt (concurrent user). Die Benützung des Lizenzmaterials ist für Personal Computer bestimmt und erlaubt. Im Übrigen sind die Benützungrechte des Kunden in diesem Vertrag abschliessend beschrieben. Für jede Erweiterung oder Änderung der Benützung des Lizenzmaterials bedarf es der schriftlichen Einigung der Vertragspartner.

Benützung

Benützen im Sinne dieses Vertrages bedeutet, den Programmcode in maschinell lesbarer Form zu verwenden und die zu einem Programmprodukt gelieferte Dokumentation im Zusammenhang mit dem Einsatz des Programms zu gebrauchen.

RECHTE AM LIZENZMATERIAL

Eigentum

Das Eigentum und die gewerblichen Schutzrechte am Lizenzmaterial, insbesondere Patente und Urheberrechte, verbleiben während der ganzen Dauer des Vertrages und darüber hinaus bei der SCS.

Geheimhaltungspflicht

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche Betriebsgeheimnisse der SCS darstellen. Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenz-

material weder ganz noch teilweise an Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen, noch es zu veröffentlichen.

Wahrung der Schutzrechte

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht der SCS, enthält sich jeden Angriffs auf Bestand und Umfang dieser Rechte und trifft im Einvernehmen mit der SCS alle Massnahmen, um die Rechte der SCS am Lizenzmaterial zu wahren.

Verletzung

Verletzt der Kunde die vorstehenden Bestimmungen in schwerwiegender oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholter Weise, schuldet er der SCS als Entschädigung den zehnfachen Betrag des zur Tatzeit offiziellen Verkaufspreises (Lizenzgebühr) des/der Programmprodukt/e. Die Bezahlung dieser Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Die SCS ist insbesondere berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen.

GEWÄHRLEISTUNG

(bei gültigem Wartungsvertrag)

Garantie

Mit dem Wartungsvertrag wird die Funktionstüchtigkeit des Lizenzmaterials garantiert. Der Umfang der Garantie ist in den Geschäftsbedingungen für den Wartungsvertrag, Version 120101, ersichtlich.

SCHUTZRECHTGARANTIE

Inhalt

Die SCS erklärt, dass sie entweder das Lizenzmaterial selbst entwickelt und daran die entsprechenden Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht begründet, oder die entsprechenden Rechte zum Gebrauch und Vertrieb des Lizenzmaterials erworben hat.

Verteidigungspflicht

Sollten Dritte gegen den Kunden wegen Verletzung angeblich ihnen gehörender Schutzrechte Ansprüche geltend machen, wird die SCS auf eigene Kosten die Verteidigung führen und die dem Kunden durch Gerichtsurteil auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen bis zur Höhe der für das Lizenzmaterial aktuell gültigen einmaligen Lizenzgebühr übernehmen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Kunde sie sofort schriftlich über den erhobenen Anspruch unterrichtet und sie zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, ermächtigt hat, und wenn sich der Anspruch des Dritten darauf stützt, der Gebrauch der gültigen, unveränderten Version des Lizenzmaterials verletze ein im Lande des Kunden begründetes Schutzrecht.

Massnahmen

Wenn das Lizenzmaterial nach dem Urteil des Richters oder dem Ermessen der SCS Schutzrechte Dritter verletzt, hat die SCS das Recht, auf eigene Kosten Abänderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen, oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Massnahmen nicht zum Ziele führen und die Schutzrechtsverletzung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, wird die SCS den Kunden für den Verlust des Benützungrechtes durch Rückerstattung der aktuell gültigen einmaligen Lizenzgebühren unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer, entschädigen.

HAFTUNG

Generell

Für Schäden, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben, übernimmt die SCS bei Vorliegen eines Verschuldens eine Haftung bis zur Höhe der bezahlten Lizenzgebühr. Von der Begrenzung ausgeschlossen ist die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personen- und Sachschäden.

Direkte Schäden

Die SCS haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung aus irgendwelchen Gründen entstanden sind, z.B. aus Gewährleistung, Nichterfüllung, Sorgfaltsverletzung, Verzug oder Schutzrechtsverletzung, wenn diese Schäden durch die SCS nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.

Folgeschäden

Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit Einsatz und Benützung des Lizenzmaterials und der damit erzielten Resultate, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schriftform

Alle eventuellen späteren Änderungsvereinbarungen haben schriftlich und mit dem Hinweis auf den entsprechenden Vertrag zu erfolgen; sie sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Verbindlichkeit

Dieser Vertrag ist für die Regelung der Beziehungen zwischen der SCS und dem Kunden in Bezug auf die Benützung des Lizenzmaterials verbindlich.

Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der SCS unter diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragspartner.

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Gütliche Regelung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Zürich vereinbart. - SCS Software SA, 6921 Vico Morcote

VERTRAGSGEGENSTAND

Zweck und Inhalt

Unter diesem Vertrag erhält der Kunde eine unlimitierte Funktionsgarantie der SCS Standardprogramme wie periodische neue Programmversionen. Dieser Service ist im nachfolgenden als Wartung gekennzeichnet. Optional steht dem Kunden der basic.support zur Verfügung. Dieser Services ist im nachfolgenden als Support gekennzeichnet. Die Wartung und der Support wird von der SCS Software – im nachfolgenden SCS genannt – als Dienstleistung angeboten.

VERTRAGSDAUER

Beginn

Dieser Vertrag tritt mit der schriftlichen Bestellung durch den Kunden in Kraft.

Dauer

Die Wartung als auch der Support wird für eine Dauer von mindestens 1 (ein) Jahr abgeschlossen und erneuert sich automatisch jeweils um 12 Monate.

Kündigung

Die Wartung und der Support kann, nach Ablauf der Mindestdauer von einem Jahr, auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 3 (drei) Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Wartungsgebühr

Die Wartungsgebühren sind pro Programmlizenz während der ganzen Dauer des Vertrags zu bezahlen.

Supportgebühr

Die Supportgebühren sind pro installierte Arbeitsstation während der ganzen Dauer des Vertrags zu bezahlen.

Zahlbar wie folgt:

Die Wartungs- und Supportgebühren sind im Voraus für ein ganzes Jahr geschuldet. Das Zahlungsziel ist 30 Tage netto. Nach dieser Frist befindet sich der Schuldner ohne weitere Mahnung in Verzug. Ohne Mitteilung des Kunden innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gilt eine Rechnung als angenommen. Das Inkasso erfolgt über die SCS oder über den Vertriebspartner der SCS.

Änderungen

Die SCS kann die Ansätze für die Wartungs- und Supportgebühren unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres ändern. Im Falle einer Erhöhung der Gebühren kann der Kunde diesen Vertrag gemäss den Vorgaben im Paragraph Kündigung beenden.

GEWÄHRLEISTUNG

(bei gültigem Wartungsvertrag)

Garantie für aktuelle Programmversionen

Mit dem Wartungsvertrag werden neue Programmversionen automatisch und ohne weitere Kosten an den Kunden verschickt oder dem Kunden über das Internet zur Verfügung gestellt (Download). Diese erscheinen in periodischen Abständen um zu garantieren, dass die Software mit der Entwicklung unserer Zeit (Hardware, bei der Programmversion für SAP mit SAP Business One Kompatibilität) standhalten kann.

Behebung von Programmfehlern

Die Behebung eventueller Programmfehler erfolgt durch eine korrigierte Version des Programms oder durch Mitteilung einer Umgehungslösung innert 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Fehlers an die SCS. Programmanpassungen (Änderungen) werden innerhalb von 60 Tagen automatisch an alle Abonnenten elektronisch mitgeteilt.

Beschränkung

Die SCS kann keine Garantie dafür übernehmen, dass Programmprodukte ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

Aufhebung

Die SCS ist ihren Garantieplichten in dem Umfang enthoben, als ein Programmfehler auf nicht von der SCS zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere

- Änderung von Einsatz und Betriebsbedingungen;
- Einflüsse von Maschinen
- Einflüsse von nicht durch die SCS hergestellten Programmen;
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter;
- die Programmversion nicht dem neuesten, gültigen Stand angepasst ist (nicht installierte Service-Updates).

INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN

Der Wartungsvertrag

Der Kunde hat auftretende Fehler schriftlich in elektronischer Form (e-Mail) der SCS mitzuteilen. Innerhalb von einer Reaktionszeit von 2 Arbeitstagen wird mit dem Kunden von Seiten der SCS schriftlich Kontakt aufgenommen.

Der basic.support

Im Support Paket basic.support ist ein unlimitierter e-Mail Support mit einer Reaktionszeit von 2 Arbeitstagen enthalten. Ausserdem sind periodische Mitteilungen von Programmänderungen, Erweiterungen und Programmkorrekturen inbegriffen, sowie die Möglichkeit die neuste Programmversion über das Internet zu beziehen (Download). Support Anfragen sind durch den Kunden direkt an die SCS zu richten. E-Mail Adresse: support@scs-software.ch.

Weitere Leistungen

Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Wartung von Programmprodukten wie beratende Unterstützung bei Analyse und Dokumentation von Programmfehlern, Installation von Programmkorrekturen, Einführung von Umgehungslösungen, Anpassung von Programmen an geänderte Einsatz- und Betriebsbedingungen werden von der SCS nach den jeweils gültigen Ansätzen erbracht.

HAFTUNG

Generell

Für Schäden, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben, übernimmt die SCS bei Vorliegen eines Verschuldens eine Haftung bis zur Höhe der Wartungsgebühren, die während der letzten 12 Monate für die den Schaden direkt verursachten Lizenzprogramme bezahlt wurden. Von der Begrenzung ausgeschlossen ist die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personen und Sachschäden.

Direkte Schäden

Die SCS haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung aus irgendwelchen Gründen entstanden sind, z.B. aus Gewährleistung, Nichterfüllung, Sorgfaltsverletzung, Verzug oder Schutzrechtsverletzung, wenn diese Schäden durch die SCS nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.

Folgeschäden

Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Wartungsvertrag und der damit erzielten Resultate, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Verhinderung an der Erfüllung

Die SCS haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wurde. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von der SCS nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schriftform

Alle eventuellen späteren Änderungsvereinbarungen haben schriftlich und mit dem Hinweis auf den entsprechenden Vertrag zu erfolgen; sie sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden den Vertrag dann so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder auch rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der SCS unter diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragspartners.

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Gültliche Regelung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Zürich vereinbart.

SCS Software by Stocker, 6921 Vico Morcote